

Ist Ihr Rentenversicherungskonto unvollständig?

In diesem Fall sollten Sie einen Antrag auf „Klärung“ Ihres Rentenversicherungskontos stellen. Auch wenn Ihr Rentenversicherungskonto bereits früher einmal geklärt wurde, kann aufgrund gesetzlicher Änderungen eine erneute Überprüfung erforderlich bzw. sinnvoll sein.

Folgende Unterlagen im Original bzw. Angaben werden benötigt

(In Einzelfällen können noch weitere Unterlagen erforderlich sein):

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Sozialversicherungsausweis der DDR (sofern vorhanden)
- Letzter Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung

Für Zeiten, die in Ihrem Versicherungskonto noch nicht erfasst sind:

- Nachweise über Schul-, Fachschul-, Fachhochschul und Hochschulzeiten ab Vollendung des 17. Lebensjahres, Umschulungen, sonstige berufliche Qualifikationen und Anlernverhältnisse (Schulzeugnis, Abschluss- oder Abgangszeugnis, Immatrikulationsbescheinigung etc.)
- Nachweise über Berufsausbildungen (Lehrvertrag, Facharbeiterbrief, Gesellenbrief, Kaufmannsgehilfenbrief etc.)
- Nachweise über Beschäftigungszeiten (Bescheinigungen der Agentur für Arbeit, Arbeitsvertrag, Lohnabrechnungen, Kündigung etc.)
- Nachweise über Wehr-/Zivildienst
- Nachweise über ausländische Versicherungszeiten (ausländischer Versicherungsverlauf, Arbeitgeberbescheinigungen, Arbeitsbücher, Wehrpass, etc.)
- Ausländische Versicherungsnummer soweit vorhanden (z.B. französische Immatrikulationsnummer)
- Vertriebenenausweis oder Spätaussiedlerbescheinigung (sofern vorhanden)
- Geburtsnachweise für die Kinder (sofern vorhanden)
- Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen (sofern vorhanden)
- Altersteilzeitvertrag (sofern vorhanden)
- bei Antragstellung oder Beratungen/Auskünfte für dritte Personen:
Vollmacht oder Betreuungsurkunde sowie gültiger Personalausweis oder Reisepass

Wird gleichzeitig mit dem Kontenklärungsantrag auch ein Rentenantrag gestellt, sind in jedem Fall noch weitere Unterlagen erforderlich!

Besonderheiten

Anerkannte Vertriebene oder Spätaussiedler (z.B. aus Polen oder der ehem. UdSSR):

- Siehe Merkblatt „Vor dem Antrag auf Kontenklärung für Zeiten in der ehem. Sowjetunion“ bzw. „Vor dem Antrag auf Kontenklärung für Zeiten in Polen“

Scheidungsverfahren: (Versorgungsausgleich)

- Soweit Sie den Fragebogen zum Versorgungsausgleich vom Familiengericht bekommen haben, füllen Sie diesen aus und reichen ihn beim Familiengericht ein.

Die Aufnahme des Kontenklärungsantrags (ggf. einschl. Kindererziehungszeiten) ist erst möglich, wenn dem Rentenversicherungsträger das Auskunftersuchen des Familiengerichts vorliegt. Dieser entscheidet dann, ob eine Kontenklärung einzuleiten ist.